

Kinder  di bimbo

SATZUNG DES VEREINS

„KINDERHERZ. VEREIN FÜR HERZKRANKE KINDER“ (ONLUS).

Beschluss der Vollversammlung vom 5. Mai 2008

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kinderherz. Verein für herzkranken Kinder“ (auf Italienisch: „Cuore di bimbo. Associazione per i bambini con malattie cardiache“) (ONLUS). Sitz des Vereins ist die Anschrift des/der amtierenden Vorsitzenden: Mitterplars 54, 39022 Algund.

2. Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist Information und Beratung der Angehörigen herzkranker Kinder, welche in Südtirol wohnhaft sind, über die Erscheinungen, Folgezustände und Behandlungsmöglichkeiten von Herzerkrankungen im Kindesalter. Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches betroffener Familien untereinander. Finanzielle Unterstützung finanzschwacher Erziehungsberechtigter bei der Behandlung ihres herzkranken Kindes im In- und Ausland und organisatorische Hilfestellung bei Rehabilitationsaufenthalten.

3. Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitarbeiter und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein versteht sich als Organisation ohne Gewinnabsichten mit ehrenamtlichen Mitgliedern, die gegenüber dem Verein weder in einem Dienstverhältnis stehen noch eine selbständige Arbeit ausüben noch in sonstigen vermögensrechtlichen Verhältnissen zum Verein stehen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Vergütung entrichtet. Zulässig ist lediglich die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

4. Finanzierung und Vermögen des Vereins

- a) Der Verein beschafft sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seines Zweckes notwendige Mittel unter anderem durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - Öffentliche Beiträge und Zuschüsse.
- b) Der Verein kann registrierte bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen erwerben, die für den Dienst und den Vereinszweck dienlich sind.
- c) Bei der Liquidierung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember. Für den Verein besteht die Pflicht, die jährliche Rechnungslegung zu erstellen. Innerhalb eines jeden Jahres muss die Mitgliederversammlung das Programm für das laufende Jahr und die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Jahres genehmigen.

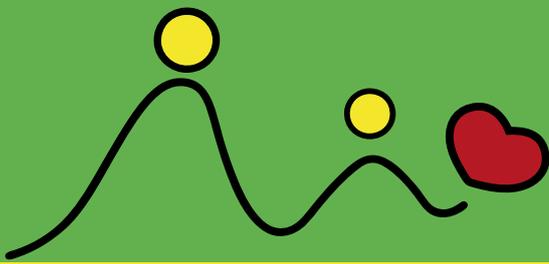
6. Mitgliedschaft (abgeändert durch die Vollversammlung vom 7. Mai 2011 - siehe Satzungsende)

Es wird unterschieden zwischen ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Gruppen und Vereine werden, welches sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennt, zur aktiven Mitarbeit bereit ist und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- b) Fördernde Mitglieder können jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen und die Aktivitäten mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um die Anliegen des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

7. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet sein.



Kinder  di bimbo

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliedervollversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso jede juristische Person. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, zu entrichten. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Frist entrichtet, verliert das Stimmrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Verein bekannt zu geben.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt durch das Mitglied ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Vereins schädigenden Verhaltens entscheidet die Schiedskommission auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Art. 16 dieser Satzung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der/die Vorsitzende,
- das Revisorenkollegium,
- die Schiedskommission.

Alle Organe des Vereins werden demokratisch gewählt und deren Leistungen und Ämter werden ehrenamtlich und freiwillig erbracht.

11. Mitgliederversammlung

Einberufung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung samt Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail wenigstens vierzehn Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

Zuständigkeiten:

Der Mitgliederversammlung obliegen:

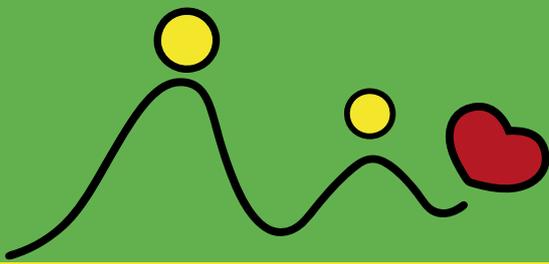
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
- Wahl der Organe
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Festlegung der Einzahlungsfrist des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Beschlussfassung:

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist in der ersten Einberufung bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung ist in der Regel offen. Der/die Vorsitzende oder ein Viertel der Anwesenden können eine Geheimabstimmung verlangen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Vorsitz:

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in des Vorstandes des Vereins, welcher eine/n Schriftführer/in bestellt.



Kinder  di bimbo

12. Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderung:

Für Änderungen des Vereinsstatuts ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Sie entscheidet mit der Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins:

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist ebenfalls die Mitgliederversammlung zuständig. Für die Auflösung und Zuweisung des Vermögens bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder. Im Falle der Auflösung, aus jeglichem Grund, besteht die Pflicht, das Vermögen der Organisation an andere gemeinnützige Onlus-Einrichtungen laut Art. 4, Absatz c, abzutreten oder, nach Anhörung des von Art. 3, Absatz 190, Gesetz Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 vorgesehenen Kontrollorganes, eingesetzt mit D.P.M.R. vom 26. September 2000 (G.A. Nr. 229 des 30. September 2000), für öffentliche Zwecke verwenden, vorbehaltlich einer anderen vom Gesetz auferlegten Zweckbestimmung. Die Mitgliederversammlung ernennt und ermächtigt eine/n Liquidator/in, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

13. Der Vorstand

Bestellung:

Die Führung des Vereins wird einem Vorstand bestehend aus drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern übertragen. Jeweils vor der Neuwahl bestimmt die Mitgliederversammlung auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende des Vorstandes und die übrigen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Ist die Mehrheit der Anwesenden dafür, kann die Wahl offen erfolgen. Die gewählten Mitglieder und der/die Vorsitzende bleiben drei Jahre im Amt und können beliebig oft wieder gewählt werden. Falls einer der Gewählten aus dem Amt scheidet, rückt der/die Nächstgewählte nach.

Zusammensetzung:

Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und den/die Kassier/in. Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung wählt der Vorstand den/die Vorsitzende für diese Versammlung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, mit Mehrheitsbeschluss, bis zu einem Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder weitere Personen in den Vorstand zu kooptieren.

Einberufung:

Der Vorstand versammelt sich am Vereinssitz oder an einem anderen Ort, immer dann, wenn der/die Vorsitzende dies für notwendig hält, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Versammlung beantragen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/ die Vorsitzende/n mittels schriftlicher Einladung, auch per E-Mail, die in der Regel fünf Tage vor dem Sitzungsdatum den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird und die Tagesordnung enthalten muss. Es sind aber auch Vorstandssitzungen ohne schriftliche Einladung gültig, falls sämtliche Mitglieder daran teilnehmen.

Aufgaben:

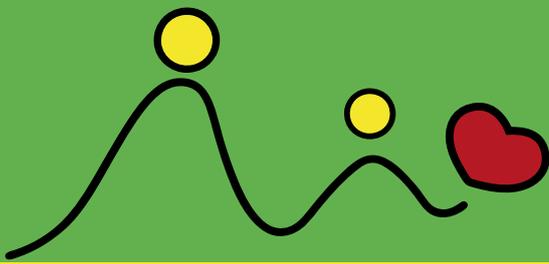
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die aufgenommene Protokollniederschrift beurkundet, welche vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterschreiben werden.

Beschlussfassung:

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Die Behandlung von Vereinsangelegenheiten erfolgt jedoch nicht öffentlich.



Kinder  di bimbo

14. Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende ist gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins. Er/sie unterzeichnet sämtliche verwaltungsmäßige Schriftstücke. Er/sie beruft die Gremien ein und leitet die Sitzungen. Er/sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, die in den Vereinsgremien gefasst wurden.

15. Das Revisorenkollegium

Zusammensetzung:

Von der Mitgliederversammlung werden drei Rechnungsprüfer, die auch nicht Vereinsmitglieder sein können, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Revisorenkollegiums sind bei Ablauf ihres Mandats wieder wählbar und können nicht abgesetzt werden, außer aus triftigem Grund. Das Revisorenkollegium wählt anlässlich der ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern den/die Präsidenten/in. Wenn mindestens zwei Mitglieder des Kollegiums in Folge von Ableben, Widerruf oder Verzicht ausfallen, muss unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, die für die Ergänzung der Mitglieder des Kollegiums sorgt. Anderenfalls wird die Ergänzung anlässlich der ersten auf den Vorfall folgenden Vollversammlung vorgenommen.

Aufgaben:

- Das Revisorenkollegium überwacht die Geschäftsführung des Vereins, überprüft die Einhaltung der Gesetzes- und Satzungsbestimmungen, die Integrität des Vereinsvermögens, die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung des Vereins, den Kassenbestand und die vorhandenen Werte. Die Rechnungsprüfer können jederzeit auch einzeln Prüfungen und Kontrollen vornehmen.

- Das Revisorenkollegium verfasst einen Begleitbericht zum Jahresabschluss, welcher der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

- Bei Feststellung von groben Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung hat das Revisorenkollegium die umgehende Einberufung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Falls die Summe aller Einnahmen des Vereins für zwei aufeinander folgenden Geschäftsperioden den Betrag von Euro 1.032.913,80 zuzüglich der jährlichen Aufwertung gemäß Art. 1, Absatz 3 Gesetz 398/1991 überschreitet, muss die Rechnungsprüfung laut den Bestimmungen des Art. 25, Absatz 1, Punkt 5 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 460/1997 von einem oder mehreren Revisoren vorgenommen werden, die im eigenen Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sind.

16. Schiedskommission

Zusammensetzung:

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die eine/n Vorsitzende/n wählen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Vollversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Schiedskommission beträgt drei Jahre.

Aufgaben:

Unbeschadet des Rechtsweges ist die Schiedskommission zuständig für:

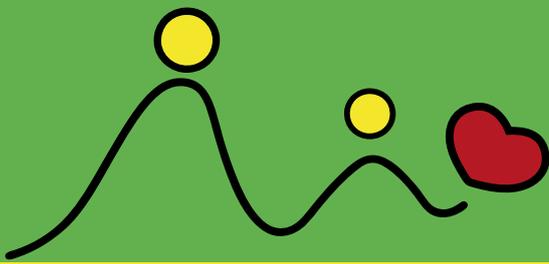
- Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Satzung, der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins und über die Rechte und Pflichten des Vereins, -Maßnahmen gegen Mitglieder des Vereins. Bei Maßnahmen gegen Mitglieder ist dem Mitglied vor Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Beschlussfassung:

Die Schiedskommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Wenn keiner der Beteiligten widerspricht, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung oder äußert er sich im Rahmen der Anhörung nicht, so kann auch in seiner Abwesenheit bzw. nach Aktenlage entschieden werden. Die Schiedskommission ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin zu arbeiten. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, vom/ von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung revidiert wird. Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vereinsöffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden.

17. Beirat

Der Beirat, falls bestellt, hat gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beratende und unterstützende Funktion. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt. In den Beirat werden Personen



Kinder  di bimbo

berufen, die durch ihre Sachkompetenz die Ziele des Vereins unterstützen. Das Amt und die Mitarbeit ist ehrenamtlich, Kostenerstattung zulässig.

18. Steuerbegünstigungen

Der Gründungsakt des Vereins wird nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991 (legge quadro sul volontariato) erstellt. Der Verein beansprucht daher die Steuerbegünstigungen laut Artikel 8 des ob genannten Gesetzes sowie der Onlus Dekrete DLGS 460/97.

19. Regelung laut Gesetz

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des italienischen Zivilgesetzbuch, durch die gesetzlichen Bestimmungen der gesetzesvertretenden Verordnung 460/1997 (ONLUS) und durch die anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

STATUTENÄNDERUNG VOM 7. MAI 2011:

Art. 6 - Mitgliedschaft, einstimmig genehmigt von der Vollversammlung vom 7. Mai 2011

6. Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Mitgliedsbeiträge sind einmalig zu bezahlende Beträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden. Die Mitgliedschaft gilt bis auf Widerruf. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Gruppen und Vereine werden, welches sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennt, zur aktiven Mitarbeit bereit ist und den einmaligen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- b) Fördernde Mitglieder können jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen und die Aktivitäten mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um die Anliegen des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.